

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0366/10	Datum 09.08.2010
Dezernat: II	II/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	17.08.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Verwaltungsausschuss	08.10.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.10.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Liquidation der Jobcenter-Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt die Auflösung der Jobcenter-Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH ab dem 01.01.2011 zur Kenntnis und stimmt dem Gesellschafterbeschluss vom 21.06.2010 mit dem AZ II – 5010 zur Auflösung der GmbH zu.
2. Der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH wird angewiesen, die zur Liquidation der Gesellschaft notwendigen Schritte zu veranlassen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführend II/01	Sachbearbeiter Frau Brennecke	Unterschrift Herr Koch
--------------------	----------------------------------	---------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter II	Unterschrift Herr Zimmermann
--------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2011
-----------------------------------	------------

Begründung:

Vorbemerkungen

Aufgrund der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe haben die Agentur für Arbeit Magdeburg und die Landeshauptstadt Magdeburg zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II am 28.09.2004 eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II in der Rechtsform einer GmbH (ARGE GmbH) mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR gegründet. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 16.12.2004 unter HRB 14596. Gesellschafter sind die Landeshauptstadt Magdeburg und die Agentur für Arbeit Magdeburg zu gleichen Teilen.

Die ARGE GmbH erbringt hoheitliche Leistungen auf Grundlage eines Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages zwischen der ARGE GmbH, der Agentur für Arbeit Magdeburg und der Landeshauptstadt Magdeburg. Dieser Vertrag regelt, dass Aufwendungen der ARGE GmbH zunächst von der Agentur für Arbeit getragen werden, die dann die Landeshauptstadt Magdeburg an den Kosten im Verhältnis der zu erfüllenden Aufgaben beteiligt. Die Personal- und Sachkosten werden durch die Gesellschafter entsprechend des Anteils ihrer Pflichtaufgaben übernommen, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden. Die Landeshauptstadt Magdeburg beteiligt sich an den gesamten Verwaltungskosten mit pauschalen 12,6%. Die Agentur für Arbeit und die Landeshauptstadt Magdeburg stellen der ARGE GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben das notwendige Personal bereit. Die Personalkosten, die der Landeshauptstadt Magdeburg entstehen, werden der ARGE in Rechnung gestellt. Die Gesellschaft beschäftigt somit kein eigenes Personal.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Dezember 2007 entschieden, dass die Umsetzung des SGB II durch Arbeitsgemeinschaften von Kommunen/Kreisen und der Bundesagentur für Arbeit in einer sogenannten Mischverwaltung verfassungswidrig ist, da dies dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung widerspricht. Der Bundesgesetzgeber wurde aufgefordert, bis spätestens Ende 2010 neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Das Bundeskabinett hat sich im Frühjahr 2010 darauf verständigt, dass an der bisherigen Leistungserbringung aus einer Hand festgehalten wird und hierfür das Grundgesetz geändert werden soll. Dem neu vorgelegten „Gesetzesentwurf zu der Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ hat der Bundestag am 09.07.2010 zugestimmt.

Im Wesentlichen hat das Gesetz folgenden Inhalt: Die Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 SGB II werden ab dem 01.01.2011 in „gemeinsamen Einrichtungen“ geführt und „Jobcenter“ genannt. Es handelt sich dabei um Mischbehörden aus Bundes- und Landesbehörden. Die bisherigen Optionskommunen (Kommunen als alleinige Leistungserbringer des SGB II) werden auf unbestimmte Zeit verlängert. Es können weitere 41 Kommunen den Antrag auf Zulassung als Optionskommune bis zum 31.12.2010 an das BMAS mit Wirkung ab dem 01.01.2012 stellen. Die Anzahl der zugelassenen Optionskommunen wird somit von 69 auf 110 aufgestockt.

Unabhängig von der Entscheidung, wie die weitere Aufgabenwahrnehmung nach dem 01.01.2011 für das Jobcenter in Magdeburg speziell geregelt wird (gemeinsame Einrichtung oder Antrag auf Option als zugelassener kommunaler Träger), ist gemäß der nunmehr gültigen neuen Rechtslage eine Weiterführung in der Rechtsform als GmbH ab dem 01.01.2011 grundsätzlich nicht mehr möglich. Aus diesem Grund soll die Jobcenter-Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH liquidiert werden.

Liquidation

Die Auflösung einer GmbH ist im GmbHG §§ 60 ff. geregelt.

Zur Auflösung bedarf es an erster Stelle eines Gesellschafterbeschlusses. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der ARGE GmbH ist hierzu ein einstimmiger Beschluss notwendig. Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss zur Liquidation der Gesellschaft ab dem 01.01.2011 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates liegt bereits vor (Anlage).

Gemäß § 65 Abs. 1 GmbHG muss die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht notariell angemeldet werden. Weiterhin müssen die Liquidatoren der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Gemäß § 66 GmbHG erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern der Gesellschaftsvertrag (bei der ARGE GmbH nicht der Fall) oder der Gesellschafterbeschluss keine andere Person bestimmt. Die Gesellschafterversammlung hat bisher keine andere Person zum Liquidator bestellt.

Die aufzulösende Gesellschaft ist dann abzuwickeln. Die Liquidatoren sind das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der GmbH i.L. Ihre wichtigsten Pflichten sind in den §§ 70 – 73 GmbHG geregelt. Die dringendste Liquidatorenpflicht besteht darin, die Auflösung der GmbH unverzüglich öffentlich bekannt zu machen (Bundesanzeiger). Diese Bekanntmachung dient der Information der Gläubiger, die aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. Es ist eine Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2011 zu erstellen. Diese kann aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 entwickelt werden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger beginnt das Sperrjahr zu laufen. Erst nach Ablauf des Sperrjahres kann noch eventuell vorhandenes Vermögen an die Gesellschafter verteilt werden. Da bei der ARGE GmbH die grundsätzlichen Aufwendungen und Erträge/Zuschüsse nicht über die Buchhaltung der GmbH laufen, sind nur wenige Geschäftsvorfälle und etwas Anlagevermögen abzuwickeln. Eigenes Personal wurde nicht beschäftigt.

Die Liquidation der Gesellschaft ist beendet, wenn keine Abwicklungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, aber frühestens nach Ablauf des Sperrjahres. Bei Beendigung der Liquidation ist gemäß § 74 GmbHG eine Liquidationsschlussbilanz zu erstellen. Die Beendigung der Liquidation und die Löschung der GmbH sind im Handelsregister mit Vorlage dieser Liquidationsschlussrechnung notariell anzumelden. Mit Eintragung der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister hört die Gesellschaft auf zu existieren. Die Unterlagen der Gesellschaft sind für die Dauer von 10 Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Dies kann die Gesellschafterversammlung beschließen oder wird in Ermangelung eines entsprechenden Beschlusses durch das Gericht festgelegt.

Anlage

Beschluss GV vom 21.06.2010